

Satzung des Vereins Pfiffikus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen Pfiffikus e.V.. Er hat seinen Sitz in Großenhain.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Riesa.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung einer Kinderkombination und Integration von behinderten Kindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. seine Entscheidung ist gültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlichen Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand zum Ende des Folgemonats.
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit
- bei Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte zum Monatsende mit schriftlicher Erklärung

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Von Mitgliedern werden Beiträge finanzieller Art erhoben. Die Höhe des Betrages und das Fälligkeitsdatum werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin bekannt gegeben werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag wird beim Vorstand gestellt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden außer Betracht gelassen. Bei Stimmengleichheit muss eine zweite Abstimmung erfolgen. Sollte sich dabei wieder keine Mehrheit bilden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder

- Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschluss des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder der Revisionskommission
- Beschluss von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

§ 9 Der Vorstand

(1) Der vertretungsberichtigte Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vorstandsvorsitzende/er
- stellvertretende/er Vorsitzende/er
- Schatzmeister

Erweiterter Vorstand:

- drei Elternvertreter
- Schriftführer
- zwei weitere Mitarbeiter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

(2) Vorstand gemäß §26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/er Vorsitzende und der/die Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei gleichberechtigten von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Revisionskommission prüft die laufenden Geschäfte und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Der Verein kann auf Beschluss von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.05.2005 errichtet/geändert am 25.07.2005

Großenhain, den 25.07.2005